

## OLG Zweibrücken

### (Unterhaltsansprüche als Teil der Vermögenssorge)

**Auch bei einem Volljährigen werden Unterhaltsansprüche nicht von der Vermögenssorge erfaßt; die von einem Betreuer mit diesem Wirkungskreis als Vertreter des Betreuten erhobene Unterhaltsklage ist deshalb unzulässig.**

(5. FamS, Urteil v. 20.6.2000 - 5 UF 7/00) FamRZ 2000, 1324 = NJW-RR 2001, 151 (mit Anm. Hellmann in Rechtsdienst der Lebenshilfe 2001,90).

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Rechtsmittel führt zum Erfolg. Die Klage ist unzulässig. Die Betreuerin der Kl. ist zu deren Vertretung in vorliegendem Verfahren nicht berechtigt. Der Mangel der Ermächtigung zur Prozeßführung ist gemäß § 56 I ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen.

Über den **Umfang der Vertretungsmacht** des gesetzlichen [ges.] Vertreters im Prozeß entscheidet das seine Bestellung beherrschende materielle Recht, dem zu entnehmen ist, ob die Vertretungsmacht besteht und auf welche einzelne Angelegenheit sie sich bezieht (vgl. Stein/Jonas/Bork, ZPO, 21. Aufl., § 51 Rz. 26). Die der Betreuerin der Kl. übertragene „Regelung der Vermögensangelegenheiten“ - eine andere Position aus dem hier bestimmten Aufgabenkreis der Betreuerin kommt als Grundlage für die Führung des vorliegenden Rechtsstreits nicht in Betracht - umfaßt nicht die Geltendmachung ges. Unterhaltsansprüche.

In der Literatur umstritten und von der neueren obergerichtlichen Rspr. nicht beantwortet ist die Frage, welchem Aufgabenkreis eines Betreuers Unterhaltsangelegenheiten zuzuordnen sind. So vertritt Diederichsen (in Palandt, BGB, 59. Aufl., § 1896 Rz. 38) die Auffassung, daß Unterhalt zur Vermögenssorge gehöre, wenn auch ein diesbezüglicher gesonderter Aufgabenkreis empfehlenswert sei. Nach Schwab (in MünchKomm, BGB, 3. Aufl., § 1896 Rz. 37) muß, sollen auch Unterhaltsangelegenheiten vom Aufgabenkreis „Vermögensbetreuung“ umfaßt werden, dies ausdrücklich festgelegt sein. Unter Hinweis darauf, daß durch den Unterhalt der persönliche Lebensbedarf gesichert wird, ordnet van Els (in Göppinger/Wax, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rz. 2009) die ges. Vertretung dessen, der einen Unterhaltsanspruch geltend macht, der Personensorge - nicht der Vermögenssorge - zu. Jedenfalls hinsichtlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder vertreten dies auch Gernhuber und Coester-Waltjen (in: Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl., § 62 I.1.). Bienwald (Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 1896 BGB, S. 189 „Vermögenssorge“) erachtet wegen der nicht immer eindeutigen Zuordnung einzelner Angelegenheiten zu der Vermögens- und/oder Personensorge Differenzierungen als empfehlenswert und schlägt eine Betreuung für Vermögens- und Unterhaltsangelegenheiten vor.

Der Senat sieht Unterhaltsangelegenheiten als Teil der Personensorge und folgt damit der Rspr. des BGH gemäß Beschluß v. 3. 6. 1953 (NJW 1953, 1546, 1547; a. A.: RG, DR 45, 52; KG, NJW 1951, 318; OLG Celle, NdsRpfl 1948, 243). Hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs eines Kindes wird in der Entscheidung ausgeführt:

„Das Gesetz unterscheidet in §§ 1627 ff. BGB zwischen der Sorge für die Person und der Sorge für das Vermögen des Kindes. Bei beiden Bereichen handelt es sich aber nicht um voneinander streng zu scheidende, sondern um sich überschneidende Gebiete. Betrachtet man den Unterhaltsanspruch rein als Anspruch auf Zahlung einer Geldrente, dann gehört seine Verwaltung zwar in das Gebiet der Vermögensfürsorge. Wollte man ihn aber ausschließlich diesem Gebiet zurechnen, dann würde man dem eigentlichen Wesen dieses Anspruchs nicht gerecht. Der Unterhaltsanspruch soll nicht dazu dienen, das Vermögen des Kindes zu vermehren. Zweck der für den Unterhalt gezahlten Geldmittel ist es nicht, angesammelt und als Vermögen des Kindes erhalten zu werden. Der Unterhaltsanspruch dient seiner wesenseigenen Zweckbestimmung nach dazu, die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Kindes zu ermöglichen. Mit den als Unterhalt gezahlten Mitteln sollen die im Interesse der persönlichen Entwicklung des Kindes notwendigen Aufwendungen wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildungsmittel und dergleichen mehr bestritten werden. Seinem Zweck nach ist der Unterhaltsanspruch ausschließlich auf den Bereich der Sorge für die Person des Kindes gerichtet. Dieser Zweck bestimmt sein eigentliches Wesen, so daß es notwendig ist, in der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs eine Aufgabe aus dem Gebiet der Personensorge zu erblicken. Die gegenteilige Ansicht des RG, das darin eine Aufgabe der Vermögensverwaltung sah, kann nur vertreten werden, wenn man die Mutter als Frau grundsätzlich für unfähig hält, irgendwelche Vermögensstücke des Kindes zu verwalten. Diese Ansicht, die zur Zeit der Entstehung des BGB vielleicht allgemein vertreten worden ist, trifft nach der Entwicklung der Lebensverhältnisse jedenfalls jetzt nicht mehr zu.“

Nach der **Neufassung des § 1629 II S. 2 und Abs. III BGB** gehört die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den anderen Elternteil zur Personensorge. Es entscheidet der mit der Geltendmachung verfolgte Zweck (den persönlichen Bedarf des Kindes zu decken), nicht die formale Anknüpfung an das Vermögen des Kindes (Staudinger/Peschel-Gutzeit, BGB, 1997, § 1626 Rz. 58 und 69, m.w.N.). Dem steht die Neufassung des § 1666 BGB durch Art. 1 Nr. 17 KindRG mit Wirkung v. 1. 7. 1998, wonach gemäß Abs. II in der Regel anzunehmen ist, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind verletzt, nicht entgegen (allerdings problematisiert von Bienwald, FamRZ 1998, 1567, 1568 Fn. 4); denn der Vermögenssorgeberechtigte kann - etwa als barunterhaltspflichtiger Elternteil - seine Unterhaltspflicht auch und gerade dann verletzen, wenn die Personensorge für das Kind nicht ihm, sondern beispielsweise dem anderen Elternteil zusteht.

Auch in Ansehung des unterschiedlichen dogmatischen Ansatzes kann für Unterhaltsansprüche von unter Betreuung stehenden Volljährigen nichts anderes gelten. Auch diese Ansprüche sind nicht dazu bestimmt, das Vermögen des Unterhaltsberechtigten zu vermehren, und es ist nicht Zweck der gezahlten Geldmittel, angesammelt und als Vermögen erhalten zu werden. Auch wenn die „**Personensorge**“ für den unter Betreuung stehenden Volljährigen nicht wie bei der Sorge für ein minderjähriges Kind mit dessen Erziehung verknüpft ist, so sind doch maßgebende, das Unterhaltsverhältnis bestimmende Übereinstimmungen gegeben, die eine unterschiedliche Bewertung nicht nur unzumutbar erscheinen lassen, sondern verbieten. So weisen insbesondere die ges. Bestimmungen zum Unterhaltsbedarf und zur Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten sowie zur Befreiung des Unterhaltsverpflichteten wegen Leistungsunfähigkeit Parallelen auf, die einer Bewertung von Unterhaltsangelegenheiten als Teil der - bloßen und rein finanziell ausgerichteten - Vermögenssorge entgegenstehen. Dies gilt gleichermaßen für die ges. Rangfolge der Unterhaltsberechtigten wie auch der Unterhaltsverpflichteten. Sowohl bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen als auch bei der Verteilung der vorhandenen Mittel auf die einzelnen Lebensbedürfnisse des Unterhaltsberechtigten kann der Sorgeberechtigte bzw. Betreuer zwar auch über Bestandteile des Vermögens befinden, dies aber - wenn auch in unterschiedlicher Intensität - evident personenbezogen

(s. dazu Gernhuber, FamRZ 1976, 189, 192 ff.; zur vergleichbaren Problematik betreffend die Beantragung von Sozialhilfe für den Betreuten vgl. LG Köln, FamRZ 1998, 919, - der Personensorge zuordnend - mit kritischer Besprechung von Bienwald, FamRZ 1998, 1567, und Kommentierung in Staudinger, BGB, 1999, § 1896 Rz. 79; s. auch OLG Köln, FamRZ 1993, 850).

Die Kl. hat in der mündlichen Verhandlung nicht um Vertagung zwecks Behebung des Mangels der fehlenden Vertretungsmacht durch Änderung bzw. Ausweitung des Umfangs der Betreuung sowie Neuformulierung der Aufgabenkreise der Betreuerin gebeten. Es bestand vielmehr Einigkeit, die im Termin mit den Parteivertretern erörterte Rechtsfrage einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen. Will denn die Kl. keiner Rechte verlustig gehen, ist dies zwingend. Mängel der Klageerhebung mögen rückwirkend zu beseitigen sein. Der Geltendmachung von Unterhalt für die Vergangenheit steht indes die Unwirksamkeit der Mahnung des vollmachtlosen Vertreters entgegen (§ 1613 I BGB).

Der Senat läßt die **Revision** nach §§ 621d I, 621 I Nr. 4, 546 I S. 2 Nr. 1 ZPO zu. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Durch die Klageabweisung als unzulässig im Wege eines Prozeßurteils statt einer Sachabweisung ist auch der Beklagte beschwert.

*Anmerkung: Diese Entscheidung liegt dem BGH derzeit im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor (Az: XII ZR 210/00). Derzeit ruht das Verfahren (Stand Frühjahr 2004)*